

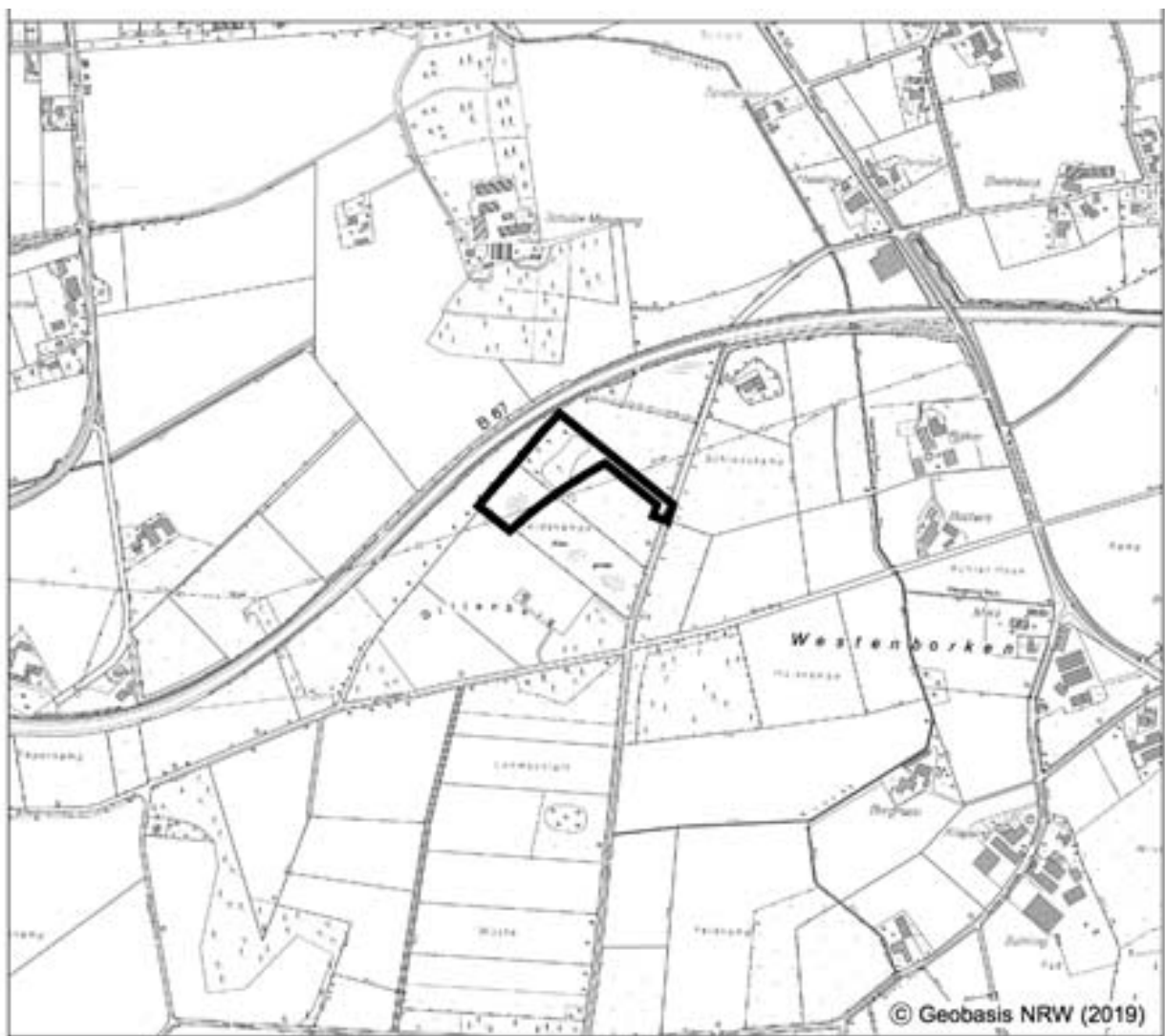
## Bekanntmachung

### **des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WB 1 „PV-Freiflächenanlage Schladskamp“ der Stadt Borken**

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken am 03.07.2019 wurde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WB 1 „PV-Freiflächenanlage Schladskamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich liegt ca. 4,5 km west-süd-westlich des Stadtkerns von Borken unmittelbar südlich der B 67. Es wird begrenzt:

- Im Westen durch das Flurstück 31, Flur 109, Gemarkung Rhedebrügge,
- im Norden durch das Flurstück 34, Flur 9, Gemarkung Westenborken
- im Osten durch eine Parallele zur Fahrbahn der B 67 n im Abstand von 110 m und dem Weg „Schladskamp“ sowie
- im Süden durch die Grenze des Flurstücks Nr. 32, Flur 9, Gemarkung Westenborken sowie eine Parallele zur Grenze des Flurstücks Nr. 34, Flur 9, Gemarkung Westenborken im Abstand von 4 m.



Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Westenborken, Flur 9, die nordwestlichen Teile der Flurstücke 32 und 33 (Katasterstand Jan. 2019).

Auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche beabsichtigt ein Vorhabenträger an Stelle der dort bisher vorgesehenen Rekultivierung nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Aufgrund der Lage der Fläche im Nahbereich der Bundesstraße 67 erfüllt die Fläche die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und die regionalplanerischen Anforderungen an die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich. Darüber hinaus entspricht dies auch den Zielen des am 22.05.2019 beschlossenen integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Borken, welches eine Steigerung des Anteils regenerativer Energieproduktion in Borken anstrebt.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Die Planunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WB 1 „PV-Freiflächenanlage Schladskamp“ können im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beim Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer C-370 von

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 (einschließlich)**

eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Gleichzeitig ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet möglich unter „[www.borken.de/de/planung/auslegung-bauleitplaene.html](http://www.borken.de/de/planung/auslegung-bauleitplaene.html)“.

Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen zum Vorentwurf bei der oben bezeichneten Dienststelle innerhalb der aufgeführten Sprechzeiten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Alternativ können Stellungnahmen auch per E-Mail unter [bauleitplanung@borken.de](mailto:bauleitplanung@borken.de) abgegeben werden.

Borken, 10.07.2019

gez.

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin